

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 625.

---

Inhalt: Gesetz vom 7. Januar 1902, die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betreffend.

---

## Gesetz

vom 7. Januar 1902,

die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betreffend.

Wir Heinrich der Viertesche, von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie regierender Fürst Heuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Grundfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

### § 1.

Für den mit einer Volksschule verbundenen stehenden Kirchendienst, wozu das Orgelspiel, die Leitung des Chordienstes einschließlich der Leitung und Pflege des Kirchenchores, sowie die Abhaltung des Festgottesdienstes gehört, hat der Lehrer eine Besoldung von jährlich 175 Mark — Pfl. neben seinen mit dem Schuldienste verbundenen Bezügen und den Alterszulagen für den Schuldienst zu erhalten, soweit nicht nach den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen Platz greifen.

Ausgegeben am 15. Januar 1902.